**Bericht des Aufsichtsrats** 

zur Einziehung

von Partizipationskapital

der Erste Group Bank AG

gemäß § 102a Bankwesengesetz

"Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der ERSTE GROUP BANK AG", Wertpapierkennnummer AT0000A0D4T3 Der Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG (im Folgenden "Erste Group Bank" oder die "Gesellschaft"), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 33209m erstellt gemäß § 102a BWG und (sinngemäß) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

# Bericht über die Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 102a Bankwesengesetz (BWG)

### 1. Gegenstand des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der "Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG" (im Folgenden die "Erste PS Bedingungen"), ISIN AT0000A0D4T3, in drei Tranchen Partizipationskapital in der der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine (im Folgenden "Erste Partizipationsscheine") im Nominale von jeweils EUR 1.000 (im Folgenden das "Erste Partizipationskapital") wie folgt ausgegeben:
  - 1.1.1. Die erste Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 1.000.000.000 wurde am 10.03.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBI I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Gesellschaft am 26.02.2009 (im Folgenden die "Grundsatzvereinbarung"), gezeichnet.
  - 1.1.2. Die zweite Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 539.744.000 wurde am 13.05.2009 von Privatanlegern auf der Grundlage (i) eines Angebots an Aktionäre der Gesellschaft sowie (ii) eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland, Tschechien, Rumänien und der Slowakei gezeichnet.
  - 1.1.3. Die dritte Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 224.000.000 wurde am 13.05.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBI I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Gesellschaft am 26.02.2009, gezeichnet.

- 1.1.4. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit öffentlichem Angebot vom Oktober 2009 sowie vom April 2013 Inhabern von Erste Partizipationsscheinen bestehende eigene Erste Partizipationsscheine zum Bezug angeboten, und zwar im Oktober 2009 den Bezug von drei zusätzlichen Erste Partizipationsscheine für je 16 Erste Partizipationsscheine und im April 2013 zum Bezug von einem zusätzlichen Erste Partizipationsschein für je 21 Erste Partizipationsscheinen. Diese Ausgabe von bestehenden eigenen Partizipationsscheinen diente jeweils dem Ausgleich einer Verwässerung gemäß § 9 Abs 2 der Erste PS Bedingungen.
- 1.2. Die Hauptversammlung vom 12.05.2010 hat den Vorstand gemäß § 102a Abs 2, 2. Satz BWG ermächtigt, bis 12.05.2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einzuziehen. Diese Ermächtigung wurde in Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft aufgenommen.
- 1.3. Der Vorstand hat am 18.6.2013 beschlossen, von der Ermächtigung gemäß Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft, Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Erste Partizipationskapitals in Anwendung der §§ 102a BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat diesen Beschluss des Vorstands am 24.06.2013 im Umlaufwege genehmigt.
  - 1.4. Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Rückzahlungen der Erste Partizipationsscheine erfolgen gemäß § 6 Abs (2) der Erste PS Bedingungen zum Nominale.
- 1.5. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 102a Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG die Einziehung des Erste Partizipationskapitals zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu fassen.

#### 2. Unterlagen

Dem Aufsichtsrat liegen folgende Unterlagen vor:

- a) der Einziehungsplan des Vorstands der Gesellschaft (der "Einziehungsplan");
- b) der vom Vorstand der Gesellschaft erstellte Bericht über die Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 220a AktG (sinngemäß) (der "Vorstandsbericht");
- c) der Prüfungsbericht von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, 1013 Wien, Renngasse 1/Freyung als gerichtlich bestelltem Einziehungsprüfer in

- sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG (der "*Prüfbericht des Einziehungspüfers*") sowie
- d) der Jahresabschluss der Gesellschaft samt Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012.

#### 3. Bericht des Aufsichtsrats

Wir haben in die unter Punkt 2. angeführten Unterlagen Einsicht genommen und halten nach bestem Wissen und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen folgendes fest:

- 3.1 Die im Einziehungsplan enthaltenen Angaben sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben des Vorstandes der Erste Group Bank im Einziehungsplan sowie im Einziehungsbericht über die Folgen der Einziehung des Erste Partizipationskapitals sind vollständig und richtig.
- 3.2 Aufgrund der Emissionsbedingungen des Erste Partizipationskapitals (Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu 2.700.000.000 Partizipation-Scheinemission 2009 der Erste Group Bank AG, Wertpapierkennnummer AT0000A0D4D3) beträgt die angemessene Abfindung der Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital beträgt EUR 1.000,-- pro Erste Partizipationsschein im Nominale von EUR 1.000,--.
- 3.3 Die Barabfindung ist angemessen und entspricht sowohl den Erste Emissionsbedingungen als auch den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.4 Die im Prüfbericht des Einziehungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Einziehung des Erste Partizipationskapitals stimmen mit dem Prüfergebnis des Aufsichtsrats überein.
- 3.5 Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.
- 3.6 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstandes der Erste Group Bank, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs- oder sonstigem Prüfer der Erste Group Bank, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil iSd § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

## 4. Abschließende Feststellungen

Nach bestem Wissen des Aufsichtsrats und nach sorgfältiger Prüfung sowie auf Grundlage der in Punkt 2. angeführten Unterlagen haben wir die gegenständliche Einziehung geprüft und festgestellt, dass der dem Aufsichtsrat vorgelegte Einziehungsbericht, der Vorstandsbericht, sowie der Prüfbericht des Einziehungsprüfers den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sowie der Hergang der beabsichtigten Einziehung den gesetzlichen Bestimmungen des BWG sowie in diesem Zusammenhang gemäß § 2 Abs 3 sinngemäß den anzuwendenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird.

Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat der Erste Group Bank im Umlaufwege beschlossen.

Wien, am 2. Juli 2013

Dipl. Ing. Mag. Friedrich Rödler Vorsitzender des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG